Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“ der Stadt Brilon

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“ der Stadt Brilon

Auftraggeber:
Hoffmann & Stakemeier
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Petra Zerhusen-Blecher
Dipl. Agraringenieurin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1043

Warstein-Hirschberg, Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung ... 1
2.0 Einführung ... 3
3.0 Formale Konsequenzen ... 5
4.0 Methodik ... 6
5.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens ... 7
5.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens ... 7
5.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren ... 7
5.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens ... 8
5.1.3 Datenbasis der Artnachweise ... 8
5.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen ... 9
5.2.1 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet ... 9
5.2.2 Betroffenheit von Lebensraumtypen ... 9
5.2.3 Arten im Untersuchungsgebiet ... 16
5.2.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten ... 19
5.2.4.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten ... 19
5.2.4.2 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ... 19
5.2.4.3 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ... 20
5.2.4.4 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ... 21
5.2.4.5 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ... 22
5.2.5 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Optimierung des Vorhabens ... 22
6.0 Resümee ... 24

Anhang:
Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Brilon betreibt Bauleitplanverfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“. Planungsziel ist die bauliche Erweiterung der „Christophorus Seniorenresidenzen – Gudenhagen“.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst 2,9 ha. Davon nimmt das Baufenster der baulichen Erweiterungsfläche (Vorhabensfläche) 1.071 m² ein.

Im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben werden parkähnliche Strukturen mit fünf Altbäumen, Ziersträuchern und Gartenbrachefläche beansprucht. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die entsprechende spezielle Artenschutzprüfung (SAP) wird hiermit vorgelegt.

Abb. 1 Grenze des Plangebietes als rote Stichlinie auf Basis des Luftbildes.

Abb. 2 **Luftbild auf die Vorhabensfläche (rote Linie) und die Gebäudeanlagen der Christophorus Seniorenresidenzen Gudenhagen sowie auf das Umfeld.**

2.0 Einführung

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffende Art vorkommt“ (MUNLV 2007).

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer dieser Schutzkategorien zugeordnet. „Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG [aus dem Dezember 2007, Anm. d. Verf.] wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung [die in den § 44 BNatSchG übernommen wurde, Anm. d. Verf.] betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten für Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten geführt werden“ (MUNLV 2007).

„Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten neben Irrgästen und sporadischen Zuwanderern auch zahlreiche häufige Arten wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise unter den strengen Artenschutzgesichtspunkten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (MUNLV 2007). In dieser Auswahl werden aktuell 213 planungsrelevante Arten geführt.

Speziell für die Planungspraxis erfolgte eine weitere Eingrenzung der umfangreichen Artenlisten. In diesem Zusammenhang wurden die planungsrelevanten Arten bezogen auf ihre Vorkommen in den sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen ausgewertet und gleichzeitig auf die 24 übergeordneten Lebensraumtypen verteilt. Eine weitere Eingrenzung des im konkreten Planungsfall zu erwartenden Artenspektrums ermöglicht die Aufgliederung des Artenspektrums auf die Messtischblätter. Hier wird für jedes Messtischblatt in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erstellt. In Kombination mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen kann ermittelt werden, in welchen Lebensräumen die planungsrelevanten Arten im jeweiligen Messtischblatt zu erwarten sind. Die Informationen werden in dem Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) vorgehalten.

3.0 Formale Konsequenzen

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

4.0 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Christophorus Seniorenresidenzen in Brilon-Gudenhagen erfolgt entsprechend dem „Planungsleitfaden Artenschutz“ (LANDESBETRIEB 2008).
Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird die folgende 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden ggf. Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort und eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z.B. Datenbanken etc.) gründet.

5.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

5.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

5.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die bauliche Erweiterung der Seniorenresidenzen. Dazu soll der Altbau, das so genannte „Schlösschen“, durch einen östlich gelegenen Anbau ergänzt werden.

Abb. 3 Geplantes Bauwerk (roter Kreis) in der Nordansicht.

Durch das geplante Vorhaben werden die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen beansprucht und nachhaltig überprägt. Die intensivsten und nachhaltigsten Wirkungen sind im Bereich der geplanten Gebäudeflächen zu erwarten. Hier wird es baubedingt zu einer Zerstörung der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen kommen, wobei den Gebäudeflächen und den Zuwegungen in der Zukunft lediglich eine geringe Lebensraumfunktion für einzelne Arten zukommt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem Verlust von 5 Altbäumen, Ziersträuchern, Rasen und Gartenbrache kommen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens liegen außerhalb der Vorhabensfläche und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Anlagebedingt können durch das Gebäude und deren Anlagenteile bei planungsrelevanten Arten mit entsprechender Sensibilität Effektdistanzen ausgelöst werden.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung der Christophorus Seniorenresidenzen - Gudenhagen, Brilon.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase des Gebäudes und der Infrastruktur	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse
Betriebsbedingt		
betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch Fahrzeugverkehr, Personenbewegungen	zusätzliche Belastung der Umgebung; Beunruhigung des Umfeldes

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust der vorhandenen Lebensraumtypen, der nachhaltigen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen sowie der Auslösung von Effektdistanzen ergeben.

5.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Baufenster des geplanten Erweiterungsbaus als Vorhabensfläche (1.071 m²) und deren Umfeld. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)“ werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.1.3 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)“ und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zur Erfassung der Lebensraumtypen erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Im Rahmen dieser Begehung wurden die von dem Vorhaben betroffenen Altbäume auf das Vorkommen von Vogelnestern und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

5.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.2.1 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Die untersuchte Landschaft im weiteren Umfeld der Seniorenresidenzen Gudenhagen ist geprägt durch großflächige Offenlandbereiche, die als Acker und Grünland genutzt werden. Weiterhin finden sich unter Schutz gestellte ehemalige Fischzuchtteiche mit Erholungsfunktion, sowie bewaldete Bereiche mit Laub- und Nadelwaldbeständen, Säumen und sonstige Randstrukturen, weiterhin Einzelbäume, Gebüsche und Feldgehölze, Siedlungs- und Verkehrsflächen. Eine ca. 500 m lange Lindenallee führt von der Hauptstraße zu den Seniorenresidenzen.

Die Vorhabensfläche sowie deren unmittelbares Umfeld haben einen parkähnlichen Charakter mit Altbaumbeständen, Gebüschbereichen (Ziersträucher), offenen Flächen (Scherrasen, Gartenbrache) sowie mit Fußwegen und Parkplatzbereichen.

Die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge einer Geländebegehung am 24. März 2010 erfasst.

5.2.2 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Fläche des Baufensters auf 1.071 m² durch die Bebauung und die Schaffung von Wegeflächen in Anspruch genommen.

Eine direkte bauliche Betroffenheit ergibt sich für die Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Abb. 4 Blick aus östlicher Richtung auf die Vorhabensfläche (roter Kreis).

Abb. 5 Detailaufnahme der Vorhabensfläche.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten liegt der vorhabensspezifische Schwerpunkt der Betroffenheit in dem Verlust von 5 Einzelbäumen. Die betroffenen Bäume werden daher im Folgenden charakterisiert.

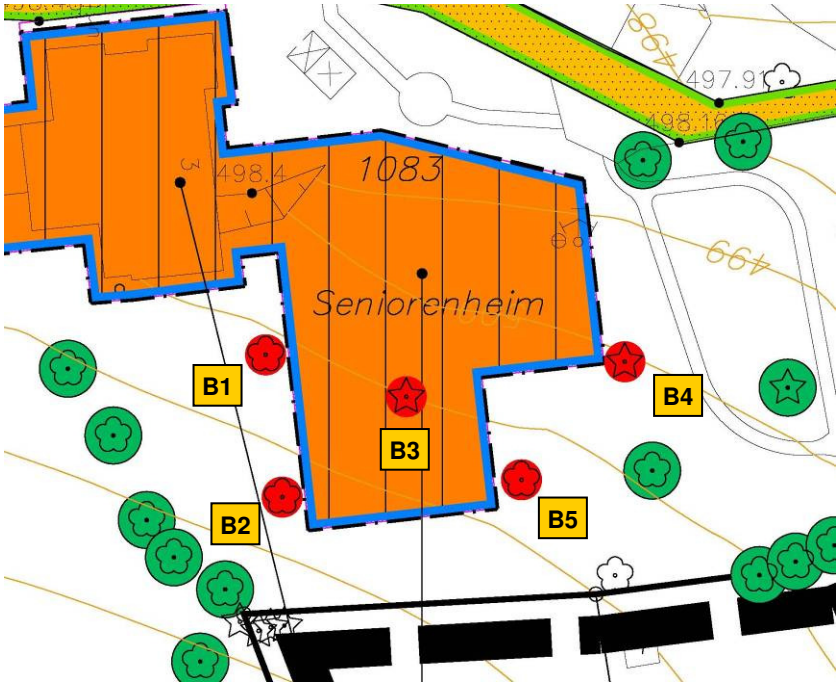

Abb. 6 **Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“ mit dem Baufenster der Erweiterungsfläche. Die vorhabensspezifisch betroffenen Bäume B1 bis B5 sind rot hinterlegt (Quelle: Stadt Brilon, verändert).**

Baum B1

Linde, Brusthöhendurchmesser des Stamms (BHD) 120 cm,
Gabelung in 3 m Höhe in 2 Einzelstämme, gute Vitalität mit wenig Totholz in der Krone, keine aktive Pflege, keine relevanten Morschungen, keine Spalten oder Höhlungen erkennbar, keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Tiere

Abb. 7 Ansicht Baum B1 (Linde BHD 120 cm).

Baum B2

Kastanie, BHD 60 cm, Krone vor mehreren Jahre ausgebrochen, Stamm ausgefault und hohl, Wasseraustritt im unteren Stammbereich, Krone ansatzweise nachgewachsen, Quartiernutzung durch Tiere nicht auszuschließen

Abb. 8 Ansicht Baum B2 (Kastanie BHD 60 cm).

Baum B3

Douglasie, BHD 140 cm, gute Vitalität, Beastung bis auf 2 m über Gelände, keine Höhlungen, Morschungen, Spalten, keine Hinweise auf Quartiernutzung durch Tiere

Baum B4

Douglasie, BHD 140 cm, gute Vitalität, Beastung bis auf 2 m über Gelände, keine Höhlungen, Morschungen, Spalten, keine Hinweise auf Quartiernutzung durch Tiere

Abb. 9 Ansicht Bäume B3 und B4 (Douglasien BHD 140 cm).

Baum B5

Eiche, BHD 100 cm, geringe Vitalität, Krone stark aufgelichtet, Rückschnittspuren, Totholz, Spechthöhle in ca. 5 m Höhe

Abb. 10 Ansicht Baum B5 (Eiche BHD 100 cm).

Abb. 11 Detailansicht Baum B5 mit Spechthöhle (Pfeil) in ca. 5 m Höhe.

5.2.3 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für das Messtischblatt 4617 (kontinentale Region) wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2010B). Ergänzend wurde das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) ausgewertet.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Für die im Untersuchungs- und Plangebiet vorkommenden Lebensräume werden vom FIS insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Säugetiere, 24 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4617 (Quelle: LANUV 2010) in den ausgewählten Lebensraumtypen:
• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
• Säume, Hochstaudenfluren
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Säume	Gärten
Säugetiere					
Haselmaus	Art vorhanden	günstig	X		(X)
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX	(X)	XX
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	schlecht	X	(X)	X
Braunes Langohr	Art vorhanden	günstig	X	X	X
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		XX
Fransenfledermaus	Art vorhanden	günstig	X	(X)	(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	ungünstig	X		(X)
Nordfledermaus	Art vorhanden	schlecht	X		XX
Teichfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		(X)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		X
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	günstig	(X)		X
Zwergfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX		XX
Vögel					
Eisvogel	sicher brütend	günstig			(X)
Erlenzeisig	sicher brütend	günstig	X		
Feldschwirl	sicher brütend	günstig	XX	XX	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	ungünstig -	X		X
Grauspecht	sicher brütend	ungünstig -		(X)	
Habicht	sicher brütend	günstig	X		X
Kleinspecht	sicher brütend	günstig	X		X
Mäusebussard	sicher brütend	günstig	X	X	
Neuntöter	sicher brütend	günstig	XX	X	
Raubwürger	sicher brütend	schlecht	XX	X	
Raufußkauz	sicher brütend	ungünstig		(X)	
Rauchschwalbe	sicher brütend	günstig -		X	X
Rotmilan	sicher brütend	ungünstig	X	(X)	
Schwarzspecht	sicher brütend	günstig	X	X	
Sperber	sicher brütend	günstig	X	X	X
Tannenhäher	sicher brütend	günstig	X		X
Teichhuhn	sicher brütend	günstig	X	X	X
Turmfalke	sicher brütend	günstig	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	ungünstig -	XX		(X)
Wachtel	sicher brütend	ungünstig		XX	
Waldkauz	sicher brütend	günstig	X	(X)	X
Waldohreule	sicher brütend	günstig	XX	(X)	X
Wespenbussard	sicher brütend	ungünstig	X	X	
Wiesenpieper	sicher brütend	günstig -		XX	

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Säume	Gärten
Amphibien					
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	ungünstig		(X)	X
Reptilien					
Schlingnatter	Art vorhanden	ungünstig	X	X	

Erhaltungszustand: + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen
Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine aktuellen Nachweise aus. Die Recherche für die angrenzenden Bereiche ergab ebenfalls keinen Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 24.03.2010 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet (insbesondere die Einzelbäume) hinsichtlich ihrer Eignung als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse und Brutvögel untersucht. Es konnten an den Bäumen B2 (Kastanie mit hohlem Stamm) und B5 (Eiche mit Spechthöhle) Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel nachgewiesen werden.

Der konkrete Artnachweis für den Nutzer der Spechthöhle in Baum B5 konnte nicht erbracht werden. Vor dem Hintergrund der Bestandssituation und der Artcharakteristik der heimischen Spechtarten ist anzunehmen, dass es sich um die Höhle eines Buntspechtes handelt. Der Buntspecht kommt in Laub- und Nadelwaldlandschaften, Parks, Feldgehölzen und Gärten vor. Er legt seine Nisthöhle in Stamm- und Asthöhlen von (meist kranken) Bäumen (bei Weichhölzern auch gesunde), überwiegend 3-8 m über Boden, an. Der Höhleneingang ist rundelliptisch mit einem Durchmesser von ca. 45-57 mm.

5.2.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.2.4.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s.g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch den Verlust der Einzelbäume zu einer Betroffenheit dieser Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) kommen. Entsprechende Ausführungen erfolgen in den Abschnitten 5.2.4.2.

Im Weiteren wird es durch den Vollzug des Bebauungsplans allenfalls zu Störungen dieser Arten kommen, so dass eine Populationsrelevanz im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG schon der weiten Verbreitung der Arten wegen ausgeschlossen werden kann.

5.2.4.2 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Zu den besonders geschützten Arten gehören nahezu alle heimischen Säugetierarten sowie alle europäischen Vogelarten. Als die relevanten Säugetierarten sind im vorliegenden Fall die Fledermäuse anzusehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können die Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung dann eintreten, wenn die Einzelbäume während der Nutzungszeit durch die besonders geschützten Arten gefällt werden. Die Nutzungszeit bezieht sich bei den Vögeln auf die Brutzeit (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 62 LG NRW) und bei den Fledermäusen, als die relevante Säugetierart, auf den gesamten Jahreszyklus (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube).
Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sollten die Fällarbeiten aller Bäume zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.
Eine unzulässige Betroffenheit der Fledermäuse kann aufgrund des hohlen Stamms für den Baum B2 nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse beziehen in dem Zeitraum zwischen November und März ihre frostfreien Winterquartiere und suchen schon im April ihre Wochenstuben auf. Derzeit ist unklar, ob der Baum B2 überhaupt von Fledermäusen genutzt wird und wenn ja ob als Winter- oder als Sommerquartier. Für eine Fällung des Baumes sind daher die Zeitpunkte zu Ende September und Ende März als am günstigsten einzustufen, wobei

auch zu diesen Zeitpunkten eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes sollten die Fällarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung vorbereitet werden. D.h. direkt vor dem Fällen sollte der Baum auf die Anwesenheit von Fledermäusen überprüft werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter den folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- Anpassung der Fällarbeiten der Bäume an die Zeiten der Quartiernutzung durch Vögel. D. h. Fällung außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01. März und dem 31. September
- Anpassung der Fällarbeiten für den Baum B2 an den Jahreszyklus der Fledermäuse. Die günstigsten Zeitpunkte liegen gegen Ende September und Ende März. Kontrolle des Baumes auf die Anwesenheit von Fledermäusen direkt vor der Fällung.

In diesem Zusammenhang weist die Stadt Brilon den Vorhabenträger an, dass die Fällung der Bäume aus Gründen des Artenschutzes nur unmittelbar Anfang Oktober nach einer Sichtprüfung der Bäume auf mögliche Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse erfolgen darf.

5.2.4.3 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

„Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Faktisch liegt in diesen Fällen ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (VV-Artenschutz).

Durch Auswertung des FIS wurden die für das Untersuchungsgebiet relevanten streng geschützten und damit planungsrelevanten Arten ermittelt. Vorhabensspezifisch sind generell keine Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Damit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (vgl. Tab. 2) nicht eintreten. Die Erfüllung der entsprechenden Verbotstatbestände kann damit ausgeschlossen werden.

5.2.4.4 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere“ (VV-Artenschutz).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden 5 Einzelbäume in Anspruch genommen, von denen für die Bäume B2 (Eiche mit Spechthöhle) und B5 (Kastanie mit hohlem Stamm) eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzunehmen bzw. nicht auszuschließen ist.

„Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende” Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein. […] Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bzgl. regelmäßig genutzter Nester bzw. Baumhöhlen o. ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bzgl. regelmä-

ßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabensbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen“ (VV-Artenschutz).

Der konkrete Artnachweis für den Nutzer der Spechthöhle in Baum B5 konnte nicht erbracht werden. Vor dem Hintergrund der Bestandssituation und der Artcharakteristik der heimischen Spechtarten ist anzunehmen, dass es sich um die Höhle eines Buntspechtes handelt. Der Buntspecht kommt in Laub- und Nadelwaldlandschaften, Parks, Feldgehölzen und Gärten vor.

Ein konkreter Nutzungsnachweis des hohlen Stamms des Baumes B2 durch Fledermäuse konnte nicht erbracht werden. Gleichwohl kann dessen Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht generell ausgeschlossen werden.

Sowohl für den Buntspecht als auch für die baumnutzenden Fledermausarten kann angenommen werden, dass die durch den potenziellen vorhabensspezifischen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffenen Individuen auf den im Umfeld der Vorhabensfläche vorhandenen natürlichen Ersatz ausweichen können. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.4.5 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.2.5 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Optimierung des Vorhabens

Unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände zu erwarten ist oder auch nicht, bestehen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensraumeignung der Landschaft für Tierarten. Die im Folgenden genannten Maßnahmen stellen daher vorhabensspezifische Optimierungsvorschläge dar und sind als Verbesserungsvorschläge ohne rechtliche Bindung zu verstehen.

Quartiere für Fledermäuse

Gebäude können zahlreichen Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten. Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Gebäudes können entsprechende Quartiermöglichkeiten geschaffen werden.

Abb. 12 Fledermaus-Fassadenröhre in einer Außenfassade (Quelle: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).

Alternativ ist der Einsatz von Fledermauskästen möglich. Diese sollten in kleinen Gruppen außen am Gebäude angebracht werden. Vorzugsweise sollte der Kasten nach Süden orientiert sein. Es sollte allerdings vermieden werden, dass die Quartiere dabei schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt sind. Die Kästen heizen sich ansonsten zu stark auf und werden von Fledermäusen gemieden. Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Abb. 13 Fledermauskästen an der Außenfassade eines Gebäudes.

6.0 Resümee

Die Stadt Brilon betreibt Bauleitplanverfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“. Planungsziel ist die bauliche Erweiterung der „Christophorus Seniorenresidenzen – Gudenhagen“.

Im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben werden parkähnliche Strukturen mit fünf Altbäumen, Ziersträuchern und Gartenbrachefläche beansprucht. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) ausgewertet worden. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter den folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- Anpassung der Fällarbeiten der Bäume an die Zeiten der Quartiernutzung durch Vögel. D. h. Fällung außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01. März und dem 31. September
- Anpassung der Fällarbeiten für den Baum B2 an den Jahreszyklus der Fledermäuse. Die günstigsten Zeitpunkte liegen gegen Ende September und Ende März. Kontrolle des Baumes auf die Anwesenheit von Fledermäusen direkt vor der Fällung.

In diesem Zusammenhang weist die Stadt Brilon den Vorhabenträger an, dass die Fällung der Bäume aus Gründen des Artenschutzes nur unmittelbar Anfang Oktober nach einer Sichtprüfung der Bäume auf mögliche Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse erfolgen darf.

Vorhabensspezifisch sind generell keine Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Damit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht eintreten.

Sowohl für den Buntspecht (als mutmaßlicher Höhlenbauer in Baum B5) als auch für die baumnutzenden Fledermausarten kann angenommen werden, dass die durch die potenziellen vorhabensspezifischen Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffenen Individuen auf den im Umfeld der Vorhabensfläche vorhandenen natürlichen Ersatz ausweichen können. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung der genannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang dem Vorhaben eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Juli 2010

Anhang

Literaturverzeichnis

HOCHSAUERLANDKREIS (O.J.): Landschaftsplan „Hoppecketal“. Meschede.

HOCHSAUERLANDKREIS (2010): GeoDatenPortal des Hochsauerlandkreises Meschede: http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/, Zugriff: 12.02.2010, 10:15 MEZ.

LANDESBETRIEB (2008): Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: Planungsleitfaden Artenschutz. Gelsenkirchen.

LANUV (2010): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.(WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm

LANUV (2010A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4617
Zugriff: 02.02.2010, 9:35 MEZ.

LANUV (2010B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
Zugriff: 09.02.2010, 9:00 MEZ.

MUNLV (2007): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, Düsseldorf.